

# Franckesche Stiftungen zu Halle

## Präambel für das Freitischlerverzeichnis.

**Francke, August Hermann**

**Halle (Saale), 13.09.1696**

---

### **Nutzungsbedingungen**

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

### **Terms of use**

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-208477](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-208477)

Salobol sey Gott und der Herr  
der unser Herr Jesu Christi  
sei, der da reich ist von Gnad  
Lobigkeit, Liebe und Güte ge-  
gen alle Menschen, sundern  
lich aber diejenigen welche im  
Vertrauen, und dem Glauben  
nachkommen! Nach solcher  
seiner köstlichen Güte hat  
er uns <sup>im</sup> diesen 1696sten  
Jahr Mittel und Wege gezei-  
get, einige vom Studioso,  
so viel die Notdurft erfordert,  
hat, mit Fleiß und Eram  
zu beschaffen, doch also, daß  
nicht auf einen äußerlichen  
großen Vorfall die Aufmerksamkeit

unbey, sondern bleib und ab  
lein des gnädigen Hofes  
des lieben Fürstlichen Erbprinzen  
des nun die Vögel unter dem  
Büschel verstopft, und das große  
nufft seine feldt Rindes, und  
deselbigen allem feiliger, und zu  
dem Willen, lauterlich ungen  
zu stellen ist, wie deselbe, selb  
deselbe Wohlthat bey dem,  
die sie mit gantzem Eifer ge  
missen, gnädiglich verhalten,  
und nun die Hauptkammer  
hochstehen, oder selb des  
Undankbarkeit und grobster  
Beweis aufzuführen wollen.  
Inzwischen ist es billig, die  
diejenigen, welchen die Frey

und das von solchem Zügel und  
sprachgöttlichen Regent gegeben wird,  
als in christliche Lust und Ordnung  
des Herzens, und, wie sie des Willens,  
Gegensatz haben für große Gottes  
Lust und seiner überlichen Festhaltung  
zu gewinnen, also sind wir in  
sich nicht zufriedener, wenn der  
Friede erfordert wird, daß sie  
sich gegenseitig Nutzen und Arbeit  
gönnen besten einigen Teil  
ihre Zeit aneinander, und als  
nach der apostolischen Regel,  
es nicht ohne Arbeit ihre Arbeit  
lassen sollen.

Und das wollen wir sind  
sprachgöttliche Punkte weise,  
bedürftig nicht geschot, welche

Darin ein jeglicher, ob<sup>2</sup> und ob<sup>2</sup>  
der ex dieser beneficii mit  
zu geringen anfängl, mit  
fließ hindelassen, und nach  
dessen Inhalt sein Jars der  
für Gott zu rüffen soll, ob  
er solcher Wohlthat mit Kraft  
gebrauchen könne, und ob er  
niem<sup>2</sup> jemand zu nützlich  
nachzuleben yaden. Und  
da jemand unterder dieser  
Wohlthat nicht heiffbedürftig  
wäre, oder sich der yomnister  
güben, Ordnung zu unter  
han, oder auf halbimig der  
selben nachzuleben gedüfte  
so würde er fürderlicher d  
so andere exmo, fließige

hochgeachteten Studiosos selber  
Hilffthat bewundern, und dadurch  
alle in sich seinen Hochachtung sein  
Gewissen für Gottes Wohlgehen und  
Besserung. So bald nun ein  
verfunden wird, daß er nicht  
willig einem dieser puncten  
entgegen gefunden, und in  
der That zeigt, daß er nicht so,  
danklich wandelt, soll er dieses  
beneficij eo ipso verlustig  
werden.

### I.

Es ist diese Hilffthat nicht  
nur von dem Geistlichen,  
Studiosos angesehen. Der  
aber nicht bloss durch die  
Lernzeit, oder ein ander Mittel

weiss und haben Com<sup>2</sup> und anse,  
sua diesem Beneficio sein  
Leben auf dieser Universi-  
tat nachdrücklich zuzubehal-  
ten, so es gewisse Fällou der  
Canden selbst anders zu über-  
lassen, die es zu ihrer Lusten  
Nutzdienst gebrauchen. Wenn  
es ist nicht der Zweck dieses be-  
neficij, denjenigen die per  
ihre Clahdinst<sup>2</sup> haben, nutzlos  
zu geben, damit sie auch bei-  
gehentlich leben können; son-  
dern, dieweil offort unvornehm-  
osi zu kommen, welche gar nicht  
in Danden haben, davon sie  
völlig subsistieren und ihre  
Studia fortsetzen möchten, und

so bald ein Hospitium liberale,  
Information, Famulatur etc.

finden können, so ist der eigentl.  
Zweck dieses Beneficij, daß solch  
ein mittel werde, ihm Hoffnungen  
zu beschleunigen haben, daß sie  
ein andern Gelegenheit zu  
einer Subsistenz eröffnen.

## II.

Es soll sich demnach können die  
Ansehung der Sache machen, daß  
es dieses Beneficium beständig,  
und so lange es auf dieser  
Universität beliebt, zu genießen  
haben werde, sondern ein je,  
der soll sich fleißig nach dem  
dieser Gelegenheit bemühen,  
und wenn Gott einem ein  
andere Mittel zu seiner Subsistenz  
zeigt, soll er solches können



Sie sollen diejenigen, welche zu  
 Glück dieser Weltzeit gehören,  
 mit einander nicht allein äußer-  
 lich bebrüßlich und freundlich  
 seyn, sondern auch innerlich  
 von und nach herzlichen  
 Verhülfe sich täglich beflüssigen,  
 nicht von einem auf den andern,  
 bey dieser Gelegenheit, die Ehre,  
 Güter und Lebensansehen ein-  
 ander zu zeigen, keinem bösen  
 Tugend zu weichen geben, allem  
 Mißtrauen durch Vermeidung  
 beweisen innerlich nicht  
 von dem andern möglichsten  
 maßen entgegen, und sich des,  
 zu Gelegenheit geben werden, mit  
 klugem Rath, sondern auch aber

ein observant gutes Eifffert  
und dazu gehöriges schicklich  
Trostwörter die Liebe und Feindt  
erhalten, und es nicht  
unter einen Dienst mit Kraft  
oder Gut erzeigen kan, selbst  
nicht beschaffen, damit nicht  
Gott erfüllt werde das Wort  
des Herrn: Giff wie fein  
und lieblich ist, wenn beide  
von einträchtig bey einander  
erfahren. Dindung wird Gott  
dem Herrn der erste Dank  
für seine so köstliche und  
liebliche Versorgung abgestat-  
tet, und es zur Befaltung sol-  
cher Händel Wohlthat desto eher  
erzeigen werden.

V.  
Ein Leben, Wandel und Studia

179  
Soll keiner nach eigenem Geful,  
an und Guldin<sup>4</sup>en jufzen,  
sonder, ein jeder soll sein La,  
an und Mordel nach der Riff,  
Sinn des gottlichen Mochs  
verfallen, und sorgfältig  
fuhren; Seine Studia aber,  
wie ihn dieselbigen von seinen  
eingesetzten Præceptoribus  
eingeweiht werden, beständig  
treiben, und allezeit bereit seyn  
Zufassung dardes zu geben. Wenn  
aber eines Unverständlich von  
Welt, und nach seinem eignen  
Rozf seiner Studia fuhret,  
wird er sich dardes dieses bene,  
fich vorliebig machen.

**VI.**  
Weil nun bey mirum jedem Tiste

einem die Inspection über die  
andere unterstellt wird,  
damit alles in rechter Weisheit,  
Licht und Ordnung  
zugehe, sollen demselben  
die übrigen gebührende  
Respect bewahren, und  
sich von ihm in allem die,  
von ihm sein und wissen  
lassen.

## VII.

Das Officium Inspectorum  
ist, daß sie alles mit Kopf  
vernehmen sollen, daß alle und jede  
partia, welche ihre Angelegenheit,  
von sich, beständiglich beobachtet  
werden, insonderheit aber, daß  
sie bey Dissen in allem Thun  
gute Ordnung halten, und  
wenn sie mal oder am Dissen

1721  
oder in einem andern andern  
Wandel und in Studios etiam  
invidiosus. Gens non  
in deo in aller Liebe und  
Freundlichkeit einmüthig, und  
wenn solches nicht besorgen  
will, solches in seinem aufzeigen  
damit keine Verwundung ge-  
schehe. Nicht aber eine von der  
seiner Liste darüber zu nicht die  
Inspection hat, eine Verwun-  
dung, hat er solches nur dem  
Inspectori von andern, Liste  
anzugeigen, welches so dem  
sein officium in recht zu er-  
nen. Und haben vor allem  
diejenigen, welche die Inspection  
hochachtet sind, sich also zu ver-  
halten, daß sie den übrigen allen  
ein Vorbild seyn können, für

wonlich in der Liebe und Forts,  
Eiser Verbohrung, unterwirft  
des, was für dem auch in allem  
gleiche Autorität bei denen  
Eipfgenossen haben sollen.  
Das was die Aufsicht auf  
die Arbeit dieser Eipfgenossen  
betrifft, wird solche allezeit  
mit einem Inspectori anstehen  
tragen, der dem mit allem  
fleiß darauf zu sehen, daß sol-  
che in ihrer rechten Ordnung  
unverändert fortgehen.

V A A A.

Die Arbeit, welche mir in der  
zur Vambarbeit für solche  
Ortschaft anzuwenden hat ist  
wolganden. A. wird gerissen,  
daß vom Inspectore bewand-

23  
den Eigennutzen, aufzutragen  
.. in der Kirche nach der Voll-  
annahme gemacht. <sup>und</sup> ~~und~~  
die Predigten, <sup>und</sup> ~~und~~ <sup>aller die die davon</sup>  
das <sup>ist</sup> Collegium ~~parane-~~  
~~pareneticum~~ <sup>hermeneuticum</sup> ~~und~~  
nach der phrasen, <sup>und</sup> ~~und~~ <sup>pl-</sup>  
nach der phrasen <sup>und</sup> ~~und~~ <sup>pl-</sup>  
bringen, <sup>und</sup> ~~und~~ <sup>pl-</sup>  
nicht in <sup>pl-</sup> ~~pl-~~ <sup>pl-</sup>  
bit einem <sup>pl-</sup> ~~pl-~~ <sup>pl-</sup>  
ben <sup>pl-</sup> ~~pl-~~ <sup>pl-</sup>  
scheidung <sup>pl-</sup> ~~pl-~~ <sup>pl-</sup>  
und <sup>pl-</sup> ~~pl-~~ <sup>pl-</sup>  
plar <sup>pl-</sup> ~~pl-~~ <sup>pl-</sup>  
einzehändigen <sup>pl-</sup> ~~pl-~~ <sup>pl-</sup>  
sind <sup>pl-</sup> ~~pl-~~ <sup>pl-</sup>  
aufzutragen, <sup>pl-</sup> ~~pl-~~ <sup>pl-</sup>  
dam <sup>pl-</sup> ~~pl-~~ <sup>pl-</sup>  
phrasen <sup>pl-</sup> ~~pl-~~ <sup>pl-</sup>  
und <sup>pl-</sup> ~~pl-~~ <sup>pl-</sup>



~~...~~ von Linum  
mache alle 2 Stunden des Tages  
sonst: solches abzugeben, das  
hat ein solches selbst dahin zu  
gehen, das sein ordinaire  
Arbeit nicht darüber ist, so  
gesehen, sondern soll an dem  
Tage, da es solche Arbeit antritt  
zu dem Inspectori anfragen,  
w. n. n. n., wenn solche gemacht  
zu demselben gleichen Weise mal-  
ten, damit dasselbe seine Ein-  
"nung davon nicht vermissen. [Gott  
"unsere uns fündigt zu elaborieren  
"und bezeugen eine andere Arbeit  
"die sich bald nicht anfragen  
"dürfte, so müste es solche fön-  
"digt dem Inspectori abzugeben,  
"damit es nicht an dem anderen Tage  
"ben werden können, das sie vollendet  
"überarbeiten. Hier ob aber nicht

Arbeit, die nicht über 8 Tage  
währen dürfte, so würde es zwar  
auch, wie gemeldet, dem Inspecto-  
ri anzufragen, die elaborierung  
des Kontext aber nur so viel  
länger anzusetzen, als solche,  
Arbeit währet, und dann ein-  
samlich anzubringen. ] S. Weil  
man aber bisshier leider! in  
der Forderung gesehen, daß  
nicht wohl das Beneficium ge-  
nug an sich, aber wenige  
ihre Verantwortlichkeit auf die  
so zum gemeinen Nutzen hin-  
sichtlich abgelaufene Zeit nicht be-  
weisen, sondern zum Teil  
sich zum nachgehenden des Fre-  
dicht, und Collegii, unflüchtig  
was nicht zu rechter Zeit mi-  
ssenden, zum Teil die Freidicht,

so insoweit zu schreiben sind, als  
lange liegen lassen, zum Theil die  
aufzutragene <sup>oder Inspection</sup> Information, nicht  
mit rechtam Kunst abwarten, son-  
dern ihnen selbst zuweilen Frey-  
stunden machen, und die ausser-  
trennaten in dessen in das iur  
geben lassen, zum Theil sich  
entziehen, wann etwas abzu-  
schreiben ist, oder doch, das täglich  
pensum nicht lassen, so wird  
hiermit angekündigt, daß Benf.  
nach bebinden des unent-  
barheit, und ist möglich, die  
exclusion von dem beneficio  
anff 8 des 14 tags Janz  
vol anff 4 vorhan, und es  
ist nicht gebührend emencli-  
mit einer, nur gänzliche exclu-  
sion erfolgen wird.

IX.

Es soll keine Wein Kospiten  
dem mit zu Tisch bringen,  
we habe es dem wenigst aus  
drey Stunden vorher dem  
conomo gemacht, und dem-  
selben 2 gl vor dem Kospiten  
vologt.

IX.

In Tischzeit ist das Abend,  
und 7 und das Mittag um  
12 Uhr. Vor Abend sollen sie  
sich nicht länger als bis 8  
Uhr, und das Mittag nicht  
länger als bis 1 Uhr bey  
Tische anhalten. Um 12  
Uhr Mittag und um 7 Uhr  
Abend wird der Tische um-  
gewant, so bald sie nichtal  
andermalen sollen sie sich  
unvorzüglich zu Tische setzen,



das Capital gar veräußert,  
2. kömmt wann gebetet wird,  
gibet 6 D. Was das Gebet  
und Gesung nach der Malzeit  
nicht mit abbrochet, gibet  
6 D. ob sey dem causa maxi-  
me santica, die er dem  
Inspectori anzugeigen an  
doysser Teyls er ist.

XII.

Aber das Malzeit sollen  
keine andere Discurs ge-  
schicht werden, als daß  
wir in der nach der Ordnung,  
wie sie sich zu Teyls gesaget  
mit dem Teyls  
gaget wird er dem  
verordneten Capital ange-  
weiset. Dabey aber wir in  
das seine Gedanken so an-  
das solchs verbleib sein,

1) Aber das war vñ angemaclt  
2) hat, vorbringen mag, [auch, wenn  
3) es geruht ist, mag ein andres auch  
4) außer der Ordnung aus dem  
5) Capital noch etwelch zu haben  
6) mag vorzubringen, freyheit haben.  
7) Alle andere discursus aber sollen  
8) bey der Malzeit vorwinden  
9) werden, so wol öffentlich als  
10) besondtlich mit dem Leibes,  
11) und sey dann das notthalber at.  
12) was so zu Malzeit gehörig,  
13) oder sonst nicht vorwinden  
14) werden den, vorzubringen  
15) waren. [Aber sonst wenn disc.  
16) curs auß der Leise bringet,  
17) soll es zu dem Roman nicht  
18) geben, was sich davor  
19) einläßt 3 d.]

† ~~„Alles disputiren sol über  
 „des Malgait ungerichtet blei-  
 „ben, als welches mehren Theil  
 „aus dem Stücken außgelassen  
 „und zu mancherley unordnungen  
 „Befugung hat zu geben pflegt.  
 „Der sein Meibum zu sagen,  
 „und das andern Antwort an-  
 „zugeben soll verliert sein.  
 „Was weiter geht, giebt  
 „zu dem Buche 67. ]~~

„Über des Malgait sol auch  
 „steht alle Befugung  
 „geben hat verboten und  
 „sol mir indes nach der Art  
 „mündlich, wie sie sich zu Teyse ge-  
 „braucht sein Theil vor sich nicht  
 „dem Folger nehmen, und zwar



- 4 so wol dem Inspector mensae  
 4 als dem Oeconomo von der  
 4 Raths Schreibeit gegeben worden,  
 4 damit in hincum Zurück in Ordnung  
 4 gebracht }

XVII.

Ich stehet lieber Dienste zu er-  
 gehen sind, z. f. bey einem Kranken  
 zu weichen, wie auch zu tragen etc.  
 und der Inspector mensae  
 einige dazü verstanden müste,  
 sol sich eines obes jungenferne  
 weise aufziehen, und solche  
 weise gegrimond anzeigen, gleich  
 wie ein indor in badenstand  
 fall gleiches Liebes Dienste wie  
 der zu genossen hat, und auch  
 davor gegen Gott die Dankbar-  
 keit für die ungelungen Wohlthat  
 zu bekennen ist.

XVIII.

Wenn einer gar andere Belegen.

Gait zu seiner Subsistence  
 findet, und als von dem Tisch ab-  
 tritt, soll er sich vorher im Stuhl  
 mit dem übrigen Tisch. ganz dem  
 1) legen **am** seinen Abtritt dem Ce-  
 2) **onomo** gebührend **malen** und  
 dem Accessus bei seinem  
 Namen in dieser Ordnung beschreiben.

XXX.

Alle ~~Dienstag~~ <sup>Freitag</sup> sollen sämtliche  
 Tischgenossen eine Stunde vor  
 der Abendmalzeit <sup>für in der Abg.</sup> ~~in der Abg.~~  
~~vor~~ <sup>insid.</sup> sich versamlen <sup>insid.</sup> ~~insid.~~ inspecto  
 res anzufahrtens in Lege  
 1) vorlesen, <sup>und</sup> untersuchen ob auch  
 2) alles in dieser richtigen Ordnung  
 3) **geordnet** **darin**, die sich alle  
 im Stuhl, sonderlich für die Kol-  
 lektur, und in der **Stuhl** vor-  
 zuziehen sollen. **Die** **Absentee** **der**  
 zu **essen** **Trübe** **geben** **ist**  
 2) **es** **in** **der** **Stuhl** **nach** **gehören** **ist**.